

# Vereins-Statuten



## Grundlagen

### Art. 1

Name, Gesellschaftsform

Unihockey Felsberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Felsberg.

### Art. 2

Verband

Unihockey Felsberg ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbands (SUHV) sowie des Bündnerischen Unihockeyverbands (BUV) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

### Art. 3

Zweck

Der Zweck des Vereins liegt in der Betreuung, Förderung und Weiterentwicklung des Unihockeysports.

Die Organisation und die Förderung einer eigenen Juniorenabteilung stehen im Vordergrund. Der Verein legt Wert auf eine hohe Ausbildungsqualität, die das Kind und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt und auch der polysportiven Ausbildung altersstufengerecht Rechnung trägt.

### Art. 4

Zweck

Unihockey Felsberg setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Unihockey Felsberg anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport sind im Anhang geregelt.

### Art. 5

Neutralität

Unihockey Felsberg ist politisch und konfessionell neutral.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks.

### Art. 7

Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches erworben. Beitrittsgesuche Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand endgültig. Wer einen Arbeitsvertrag unterzeichnet, wer in den Vorstand gewählt wird oder wer für den Verein als Funktionär amtiert, wird automatisch Mitglied des Vereins.

### Art. 8

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Art. 9

Funktionäre

Personen, die ein Amt innerhalb der Vereinsorganisation (Vorstandsmitglied, Trainer, Schiedsrichter, als Helfer in der Festwirtschaft oder in der Match- und Turnierorganisation, usw.) dauernd wahrnehmen, werden als Funktionäre bezeichnet. Über den Funktionärsstatus entscheidet der Vorstand endgültig.

**Art. 10**

## Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand jeweils spätestens 30 Tage im Voraus auf den 30. April schriftlich zu erklären. Bei Austritten, die nach dem 31. März erklärt werden, bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum nächsten ordentlichen Austrittstermin bestehen.

**Art. 11**

## Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten, Weisungen, Reglemente, Beschlüsse, oder Verträge verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss hat brieflich und eingeschrieben zu erfolgen.

Der Ausschluss muss begründet werden. Ein Weiterzug des Entscheids an Gerichtsinstanzen oder an die GV ist ausgeschlossen.

**Art. 12**

## Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaftsrechte umfassen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Generalversammlung sowie das Teilnahmerecht an den Trainingseinheiten der jeweiligen Mannschaft und an den Vereinsnähen.

Das Stimm-, Wahl und Antragsrecht steht allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie allen Funktionären zu, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind. Es gilt der Jahrgang. Unter 16-jährige Mitglieder können mit Stimm- und Wahlrecht von ihren gesetzlichen Vertretern an der Generalversammlung vertreten werden.

**Art. 13**

## Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder befolgen die Statuten und die für sie geltenden Reglemente.

Sie leisten insbesondere den Arbeitsaufgeboten Folge, die der Vorstand oder die zuständige Kommission erlässt.

Gesetzliche Vertreter von Mitgliedern die jünger als 16 Jahre alt sind, sind ebenfalls zu Arbeits- und Hilfeleistungen verpflichtet.

**Art. 14**

## Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeiträge, Lizenzbeiträge, Arbeitsbeiträge und Helfersumme werden im Finanz-Reglement geregelt. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Mitgliederbeiträge und Lizenzbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten. Der Arbeitsbeitrag wird, falls fällig, zum Ende des Vereinsjahres erhoben.

Von Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Funktionären wird kein Mitgliederbeitrag und kein Arbeitsbeitrag erhoben.

**Art. 15**

## Datenschutz

Dem Vorstand ist es gestattet, den von ihm als seriös beurteilten Sponsoren die Namen und Adressen der Vereinsmitglieder auszuhändigen.

Die Weitergabe weiteren Datenmaterials ist nicht erlaubt.

**Art. 16**

## Information

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen elektronisch (E-Mail und sofern vorhanden auf der Vereins- Website).

**Art. 17**

## Versicherung

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsnähen, Trainings, Meisterschaftsspielen, Trainingslagern usw. ab. Der Abschluss einer Privat-Haftpflicht-Versicherung ist ebenfalls Sache jedes Mitglieds.

**Art. 18**  
Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund Verschuldens seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Mitglieder Rückgriff nehmen

### **Organisation**

**Art. 19**  
Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

1.

### **Generalversammlung**

**Art. 20**  
Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tritt jährlich einmal zusammen. Sie darf nicht während der Schulferienzeit in Felsberg stattfinden.

Sie muss spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Einladung

Die Bekanntgabe des GV-Datums muss den Mitgliedern spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden. Die Einladung muss spätestens 21 Tage vor der GV erfolgen. Es gilt das Mailabsender-Datum oder der Poststempel.

**Art. 21**  
Zuständigkeit

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen Vorstand/Kontrollstelle
- Genehmigung des Budgets
- Revisionen der Statuten und der Reglemente
- Festlegung der Beiträge
- Diejenigen Geschäfte, die der Vorstand der GV zum Entscheid vorlegt.

**Art. 22**  
Wahlen/Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen an der GV erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann vom einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, sofern die Statuten nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

**Art. 23**  
Traktandierung

Traktandierungsanträge zuhanden der ordentlichen GV sind dem Vorstand spätestens 14 Tage (Poststempel/Mailabsender-Datum) vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften können an der Versammlung gestellt werden.

Über Geschäfte und Traktanden, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die GV die Beschlussfassung einstimmig gestattet.

**Art. 24**

## Ausserordentliche GV

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu einer ausserordentlichen GV einladen.

Der Vorstand hat zu einer ausserordentlichen GV einzuladen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder müssen spätestens 10 Tage (Mailabsender-Datum oder Poststempel) vor der Versammlung eingeladen werden.

Für den Ablauf der ausserordentlichen GV gelten die Bestimmungen der ordentlichen GV analog.

**2.****Vorstand****Art. 25**

## Wahlorgan

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht festgelegt.

**Art. 26**

## Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Kassier, Aktuar, Leiter Junioren (nach Möglichkeit in Personalunion mit dem J+S-Coach) und Chef Infrastruktur/Anlässe zusammen. Dem Vorstand können zusätzlich maximal zwei weitere Personen angehören.

Der Vorstand bestimmt jeweils anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach der GV den Stellvertreter des Präsidenten.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden, mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten.

**Art. 27**

## Rechte und Pflichten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind und vertritt den Verein sowohl nach innen wie nach aussen. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die jedoch nur beratende Funktion ausüben. Er sorgt für die Vorbereitung der Generalversammlung und für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Allein der Vorstand kann Verträge abschliessen.

Der Vorstand hat das Recht, Reglemente und Weisungen zu erlassen, ständige oder ad-hoc Kommissionen in eigener Sache zu bilden und diesen Geschäfte resp. Aufgaben zu übergeben. Er sorgt dabei für die Überwachung der Kommissionsmitglieder und trägt die Verantwortung für deren Handeln mit.

Er hat das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben bis 20% des budgetierten Gesamtaufwands in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Der Vorstand verrichtet seine Arbeit im Ehrenamt. Allfällige Spesenentschädigungen werden im Finanz-Reglement geregelt.

**Art. 28**

## Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet über die Geschäfte, die in seinen Geschäftsbereich fallen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

**Art. 29**  
Zeichnungsberechtigung

Verträge, Reglemente und Ähnliches müssen jeweils vom Präsidenten (in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter) sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

**Art. 30**  
Rücktritt

Rücktritte von Vorstands- resp. von Kommissionsmitgliedern sollten schriftlich bis spätestens drei Monate vor Abschluss eines Vereinsjahres dem Präsidenten eingereicht werden.

Der Präsident hat seinen Rücktritt an alle Vorstandsmitglieder zu richten.

**3.**

### **Kontrollstelle**

**Art. 31**  
Mitglieder

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat das Recht, die Bücher und die Vermögenswerte des Vereins jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle von Vorstand und Generalversammlung Einsicht zu nehmen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der GV schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Annahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung

### **Statutenrevision**

**Art. 32**  
Statutenänderung

Liegt ein Antrag des Vorstands auf Statutenänderung vor, ist bei der Einladung zur GV der Antrag mindestens mit dem Wort "Statutenänderung" und einer stichwortartigen Umschreibung des Antrags zu erwähnen.

Auf Verlangen muss der Antrag dem entsprechenden stimmberechtigten Mitglied entweder elektronisch oder brieflich bis spätestens eine Woche vor der GV im genauen Wortlaut zugestellt werden. Auf die genaue Bezugsadresse ist in der Einladung zur GV hinzuweisen.

**Art. 33**  
Mehrheitsverhältnisse

Statutenänderungen können an der ordentlichen GV mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Statutenänderungen treten mit deren Annahme durch die GV in Kraft.

### **Vereinsauflösung**

**Art. 34**  
Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsbeschluss erfordert die gleiche Mehrheit.

Im Falle einer Auflösung mit Liquidation ist ein allfälliges Vereinsvermögen fünf Jahre auf der Gemeinde zu deponieren. Wird in dieser Zeit kein Nachfolgeverein gegründet, fällt das Vermögen der Hosang'schen Stiftung Plankis in Chur zu.

### **Schlussbestimmungen**

**Art. 35**  
Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gewinn und Zuwendungen irgendwelcher Art, die dem Verein zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des statutarischen Vereinszweckes zu verwenden.

**Art. 36**

Vereinsjahr

Das Vereins- resp. Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

**Art. 37**

Verteiler

Jedes Vereinsmitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Vereinsstatuten in elektronischer Form.

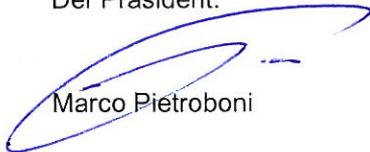
**Art. 38**

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung von Unihockey Felsberg vom 16. März 2009 mit dem erforderlichen Mehr angenommen und an der Generalversammlung vom 13. Mai 2014 ergänzt. Sie treten sofort in Kraft.

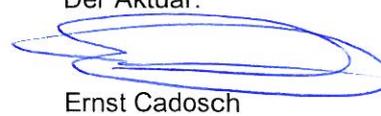
Felsberg, 13. Mai 2014

Der Präsident:



Marco Pietroboni

Der Aktuar:



Ernst Cadosch

## I. Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### 7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

#### Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - o Wettkämpfe
  - o Sitzungen (inkl. GV)
  - o Spezielle Anlässe